

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 15, Jahrgang 2015, vom 11.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung H 10 „Am Streuffenhof“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....1
2. Kommunalwahl – Bürgermeisterwahl der Stadt Rees am 13. September 2015
– Erklärung der Gültigkeit der Wahl2

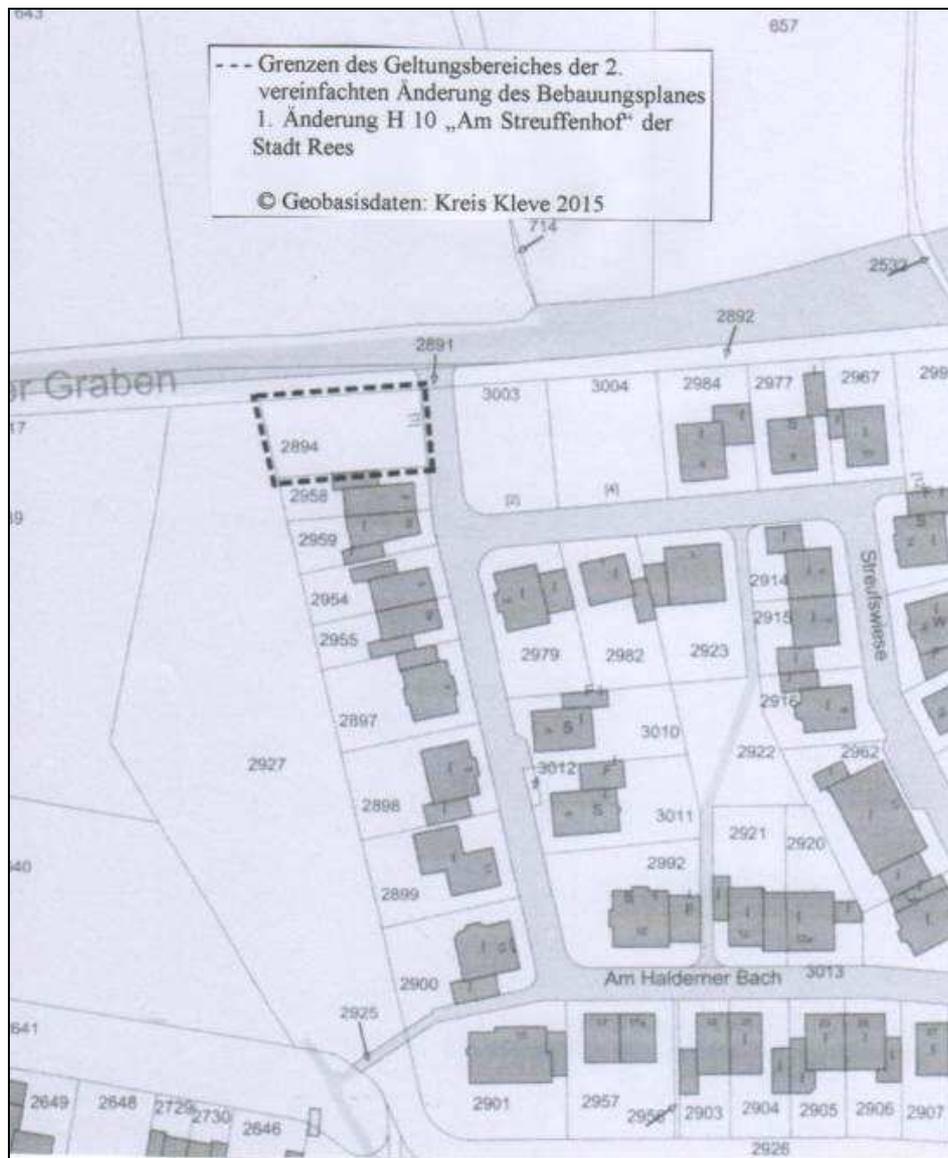


**1. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung H 10 „Am Streuffenhof“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Stadt Rees am 03.11.2015 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung H 10 „Am Streuffenhof“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Auf dem Flurstück 2894, Flur 11, Gemarkung Haldern wird die überbaubare Fläche um 1,00 m in nordöstlicher Richtung erweitert.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung H 10 „Am Streuffenhof“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung H 10 „Am Streuffenhof“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung H 10 „Am Streuffenhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 04.11.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Kommunalwahl – Bürgermeisterwahl der Stadt Rees am 13. September 2015
– Erklärung der Gültigkeit der Wahl**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 03. November 2015 die Kommunalwahl – Bürgermeisterwahl vom 13. September 2015 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Entsprechend § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Rees, den 04.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

